

Handreichung zur Umsetzung der Rahmenkonzeption Migrationsfachdienste im Land Brandenburg

erarbeitet von der AG „Optimierung der Beratungsstrukturen“ des
Landesintegrationsbeirates

Inhalt

Vorbemerkung

1. Aufgaben der Migrationsfachdienste und Aufgabenteilung
 - 1.1 Migrationsspezifische Beratung, was ist das?
 - 1.2 Was ist ein Migrationsfachdienst in einer Region?
 - a) Migrationserstberatung und Jugendmigrationsdienste
 - b) regionale landesfinanzierte Beratung für Personen nach § 2 Nr.1 und 2 LAufnG (Bleibeberechtigte, d.h. Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer und ihre Familien)
 - c) regionale landesfinanzierte Beratung für Personen nach § 2 Nr. 3-5 LAufnG (Asylsuchende und Flüchtlinge)
 - d) überregionale landesfinanzierte Beratung von Personen nach §2 LAufnG mit besonderem Beratungsbedarf
 - 1.3 Die Aufgaben der Migrationsfachdienste
 - 1.4 Aufgabenteilung und Spezialisierung
 - a) Aufgabenteilung nach Aufgabenschwerpunkten
 - b) Aufgabenteilung nach Zielgruppen
 - c) Regionale Aufgabenteilung
2. Organisationsformen und Kooperation im Migrationsfachdienst
 - 2.1 Organisationsformen
 - 2.2 Kooperation im Migrationsfachdienst
3. Schnittstellen und Kooperationen mit Partnern der Migrationsfachdienste
 - 3.1 Zusammenarbeit in Netzwerken
 - 3.2 Zusammenarbeit mit Integrationskursträgern
 - 3.3 Zusammenarbeit mit Leitungsträgern nach SGBII und SGBIII
 - 3.4 Zusammenarbeit mit Behörden, Regeldiensten und allgemeinen Angeboten
 - 3.5 Zusammenarbeit mit anderen migrationsspezifischen Angeboten

4. Evaluation, Dokumentation und Qualitätssicherung

Anlagen

1. Beispiele für Kooperationsvereinbarungen
2. Grafik Netzwerk Cottbus
3. Handlungsempfehlungen BMFSFJ und BMAS
4. Merkblatt Migrantenförderung nach SGBII

Vorbemerkung

Die vorliegende Handreichung wurde von einer Arbeitsgruppe des Landesintegrationsbeirates erarbeitet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der unterschiedlichen Migrationsdienste verschiedener Träger, der Wohlfahrtsverbände, des MASGF, der Ausländer- bzw. Integrationsbeauftragten in Brandenburg, einer Gemeinschaftsunterkunft, der Fachhochschule Potsdam sowie des Flüchtlingsrates und des Bundes der Vertriebenen zusammensetzte.

Die Handreichung richtet sich an die Landkreise und Kommunen, Träger und Mitarbeiter/-innen von Beratungsstellen, Träger und Mitarbeiter/-innen von Übergangwohnheimen und weitere Interessierte. Sie gibt Anregungen und Empfehlungen für gute Ansätze zur Umsetzung der Rahmenkonzeption Migrationsfachdienste in Brandenburg. Damit die jeweiligen Rahmenbedingungen in den Landkreisen/Regionen angemessen berücksichtigt werden können, ist sie modellhaft und konkret angelegt, mit Beispielen für gute Praxis.

Sie ermutigt zur Erprobung neuer Organisations- und Kooperationsstrukturen im gemeinsamen Interesse einer wirksamen Unterstützung von Migrantinnen und Migranten bei der Orientierung und Integration in Brandenburg. Dabei ist der Landesintegrationsbeirat an Ihren Erfahrungen und Erkenntnissen auf diesem Weg interessiert, an weiteren positiven Beispielen, aber auch an den Stolpersteinen und Hindernissen vor Ort. Nur wenn diese in den Blick genommen werden, können die Beratungsstrukturen im Land stetig verbessert und weiterentwickelt werden.

Potsdam, Februar 2006

1. Aufgaben der Migrationsfachdienste und Aufgabenteilung

1.1 Migrationsspezifische Beratung, was ist das?

Beratung ist die Reaktion (oder Antwort) auf unbekanntes oder sich verändernde gesellschaftliche Strukturen. Unkenntnis dieser Strukturen hemmt freie Entfaltung und soziale Integration. Damit hat soziale Beratung sozialintegrative Funktion. Beratung soll zur optimalen Nutzung sozialer Angebote befähigen (Erhöhung der Selbsthilfekompetenz). Beratung bedeutet in diesem Sinne die Aktivierung des Klienten, im Gegensatz zur **Betreuung**, die eher eine Entlastung des Klienten durch Hilfestellungen darstellt.¹

¹ Fachlexikon der sozialen Arbeit, Hrsg. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, FfM 2002

Migrationspezifische Beratung

Auch bei einer gelingenden interkulturellen Öffnung sozialer Einrichtungen und Dienste und damit einer angemessenen Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt und Verschiedenheit der Mitarbeiter/innen und Klientengruppen sind spezifische Migrationfachdienste erforderlich.

Ihre Aufgaben bestehen in

- der Beratung und Begleitung von Neuzuwanderern
- der Wahrnehmung der Funktion einer Clearingstelle für Zugewanderte
- der Vermittlerrolle in das soziale und psychosoziale, das Gesundheits- und Bildungs- sowie das sonstige Dienstleistungssystem, sowie
- einer Beratung in Migrationsbezügen bzw. migrationspezifischen Fragen

Diese Beratung ergibt sich

- angesichts besonderer Bedarfslagen, die aus spezifischen Migrationrisiken herrühren. Darunter sind Risiken zu verstehen, die mit dem Weggang aus dem Herkunftsland und der Ankunft in einer unbekanntem Umgebung und Lebenssituation und den Bemühungen zu tun haben, sich zurechtzufinden und heimisch zu werden (wie z. B. Beispiel Zugangsbarrieren zu vielen gesellschaftlichen Bereichen, Nichtanerkennung von Bildungsabschlüssen). Ungesicherter Rechtsstatus und wirtschaftlich prekäre Situationen können Verursacher wie Verstärker solcher Risiken sein.
Als migrationspezifische Problemsituationen, die mit den Anforderungen und Schwierigkeiten von Integration in Zusammenhang stehen, können insbesondere gelten:
 - Verlust des vertrauten Umfeldes (umfassend gemeint als soziale, strukturelle, geographische,... „Entheimung“)
 - Entwurzelung und Identitätskrisen
 - Existenzängste
 - Anpassungsdruck bzw. Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen
 - Sprachbarrieren
 - besondere Wertekonflikte und Orientierungsprobleme (persönlich wie auch innerhalb der Familie bzw. des sozialen Umfeldes)
- aufgrund rechtlicher Angelegenheiten, die
 - mit Rechtsstatus, Asyl-, Aufenthalts- bzw. Ausländerrecht und Staatsangehörigkeitsrecht zu tun haben, bzw.
 - unterschiedliche Rechtssysteme bzw. internationales Recht berühren.
- aufgrund von bilateralen, das jeweilige Herkunftsland und Deutschland betreffenden Fragestellungen z. B. bezüglich sozialer Sicherung, Wehrpflicht, Gesundheit, Trennung von Ehen, Versorgung bzw. Unterstützung von Angehörigen, Personenstandsfragen.
- in Fragen von Rückkehr oder Weiterwanderung.

Die zuvor genannten Anforderungen sind nicht nur an Neuzuwanderung gebunden, sondern können in allen bzw. in unterschiedlichen Phasen von Migration und Integration auftreten – manche als typische (Spät-) Folge-Erscheinungen von Migration (Beispiel: Identitätskrisen aufgrund des Alterns in der Fremde und gescheiterter Lebensentwürfe). Zuwanderungszeitpunkt und migrationspezifischer Beratungsbedarf können daher oftmals weit auseinander liegen.

Migrationspezifische Beratung erfordert ein besonderes professionelles Profil der Migrationsdienste, das sich vor allem durch Mehrsprachigkeit, Niederschwelligkeit, interkulturelle, muttersprachliche Beratungszugänge, migrationspezifisches Wissen und Kenntnis anderer kultureller Hintergründe gehören (siehe auch Rahmenkonzeption Migrationsfachdienste, IV. Anforderungen an Mitarbeiter/ innen der Migrationsfachdienste).

Allgemeine soziale Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften/ Übergangwohnheimen (ÜWH)

Die allgemeine soziale Betreuung in GU bezieht sich nur auf einen Bedarf an Betreuung, der bestimmt ist durch die Einschränkungen der Selbständigkeit, die sich aus der Unterbringung in einer GU ergeben. Vergleichsmaßstab ist dabei die Unterbringung in einer Wohnung, die eine solche Betreuung nicht erfordert. Demzufolge ist der Bedarf an allgemeiner sozialer Betreuung statusunabhängig in einer GU für Personen nach § 2 Nr. 3-5 in gleichem Maße nötig wie für Personen nach Nr.1-2 LAufnG in einem ÜWH.

Soweit sozialpädagogisch als Betreuung bezeichnete Arbeit individuell bestimmt ist und auch für in Wohnungen untergebrachte Personen geleistet werden muss bzw. geleistet werden müsste, ist diese Arbeit von entsprechend qualifiziertem Personal, folglich von Berater/innen der Migrationsfachdienste bzw. der entsprechenden Regeldienste bei nicht primär migrationspezifischen Bedarfen (Erziehungs- und Familienhilfe, Betreuung bei Krankheit, Pflegebedarf etc.) zu leisten.

Allgemeine soziale Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen umfasst:

- Organisation des Zusammenlebens der Bewohner/innen in der Gemeinschaftsunterkunft (Wäsche- und Materialausgaben, Organisation und Betreuung von „Beschäftigungsmöglichkeiten“ (Spielzimmer, Bibliothek, Sportraum etc.), Unterstützung gegenseitiger Hilfe)
- Sicherstellung der Funktion der Ausstattung im Heim (z. B. Organisation von Kleinreparaturen)
- Postverteilung
- Unterstützung bei Außenkontakten (Benennung von Ansprechpartner/innen und Adressen, insbesondere der zuständigen Beratungsstellen, Öffnungszeiten, Wege etc. bzw. „Ersatz nachbarschaftlicher Hilfe“ (Herbeirufen eines Arztes, der Polizei, Erklärung eines Absenders bei Postempfang ohne Beratung zum Inhalt etc.)
- Vermittlung bei Auseinandersetzungen und Problemen im Heimbetrieb
- Informationen über grundlegende Pflichten und Rechte in der Unterkunft (Hausordnung) sowie Kontrolle der Einhaltung

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird von den Betreuenden kultursensibles Herangehen verlangt, d.h. unterschiedliche kulturelle Normen und Vereinbarungen über Zusammenleben, Nachbarschaft, auch soziale Kontrolle müssen bekannt und in der Differenz vermittlungsfähig sein. Die Betreuenden sollten neben der Fähigkeit zur Erfüllung der organisatorischen Betreuungsaufgaben auch die Fähigkeit zum „kultursensiblen Nachbarn“ (der ganztags ansprechbar ist) aufweisen.

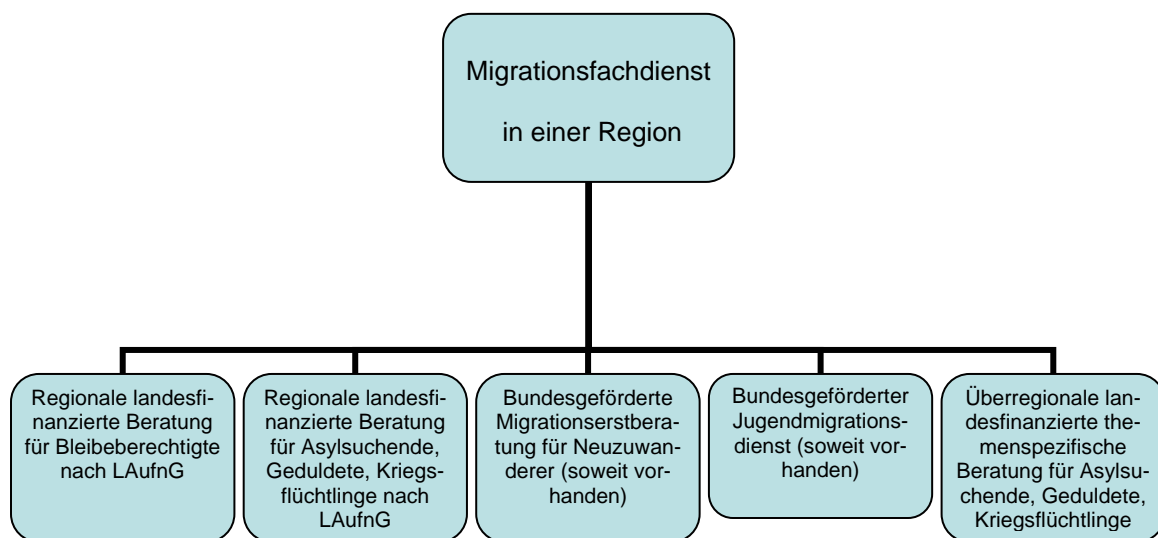
1.2 Was ist ein Migrationsfachdienst in einer Region?

Der Migrationsfachdienst ist *das* qualifizierte Beratungsangebot in migrationspezifischen Angelegenheiten für Zuwanderer und für nicht migrationspezifische Dienste, Einrichtungen und Institutionen in einer Region. Den Gliedern des Migrationsfachdienstes ist gemeinsam, dass sie Neuzuwanderer wie auch seit längerem in Brandenburg lebende Migranten und Migrantinnen in migrationspezifischen Anliegen beraten, d. h. bei Bedarfen, Problemen und

in Krisen, die migrationsbedingt sind und im Zusammenhang mit der Migrationserfahrung, spezifischen Migrationsrisiken sowie mit den Anforderungen und Schwierigkeiten des Integrationsprozesses stehen.

Der Migrationsfachdienst in einer Region setzt sich aus den verschiedensten migrationspezifischen Beratungsdiensten unabhängig von deren Trägerschaft, Standorten, Finanzierung und Aufgabenschwerpunkten zusammen. Zentrale Bestandteile sind neben der Migrationserstberatung und den Jugendmigrationsdiensten die landesgeförderte Beratung für Bleibeberechtigte nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG), regionale landesfinanzierte Beratung für Asylsuchende, Geduldete, Kriegsflüchtlinge nach dem LAufnG und die überregionale landesfinanzierte themenspezifische Beratung für Asylsuchende, Geduldete und Kriegsflüchtlinge nach dem LAufnG.

Woraus bildet sich ein Migrationsfachdienst in einer Region?



* Alle Glieder sind migrationspezifische Beratungsdienste

a) Migrationserstberatung und Jugendmigrationsdienste

Migrationserstberatung (MEB)

Die Migrationserstberatung als eigenständiger Fachdienst ist zum 01.01.2005 durch die Zusammenführung der bisherigen bundesgeförderten Dienste Ausländersozialberatung und der Aussiedlersozialberatung entstanden. Somit handelt es sich nicht um einen zusätzlichen Dienst, sondern um ein „reformiertes“ Angebot der Migrationsberatung mit einer neuen konzeptionellen Ausrichtung.

Die Zuständigkeit hinsichtlich der Zielgruppe ist im Konzept des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wie folgt formuliert:

- Zuwanderer ab dem 27. Lebensjahr (Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einem auf Dauer angelegten Aufenthalt in Deutschland) bis zu 3 Jahren nach ihrer Einreise nach Deutschland bzw. bis zu 3 Jahren nach Erlangung ihres Aufenthaltstitels;
- Bereits länger in Deutschland lebende Zuwanderer in konkreten Krisensituationen

Es können auch Zuwanderer unter 27 Jahren beraten werden, wenn die zur Beratung anstehenden Probleme eher von einem für Erwachsene zuständigen Migrationsdienst gelöst werden können.

Ziel der Beratung ist die zeitlich befristete Initiierung, Begleitung und Steuerung des Integrationsprozesses von Neuzuwanderern nach dem Arbeitsprinzip des Case-Managements. Diese Beratung soll zur Erhöhung der Selbständigkeit des Zuwanderers in der Bewältigung der Angelegenheiten des täglichen Lebens dienen.

Wesentliche Bausteine der Beratung sind:

- Das Erstgespräch zur Anamnese der Gesamtsituation des Zuwanderers;
- Die Erstellung einer individuellen Sozial- und Kompetenzanalyse mittels eines standardisierten Verfahrens;
- Die Erstellung eines Förderplanes;
- Die begleitende Beratung bei der Umsetzung des Förderplanes (ständige Evaluation);
- Gegebenenfalls der Abschluss (und Kontrolle) einer Integrationsvereinbarung.

Eine wichtige Aufgabe der Migrationserstberatung besteht in der sozialpädagogischen Begleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Integrationskurse und die Mitarbeit in kommunalen Netzwerken, sowie die Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung der Regeldienste und Verwaltungsbehörden.

Die Migrationserstberatung wird seitens des Bundes als ein Grundangebot angesehen, welches durch die landesgeförderten Migrationsdienste ergänzt und erweitert werden soll.

Jugendmigrationsdienst (JMD)

Der Jugendmigrationsdienst ist als eine konsequente konzeptionelle Weiterentwicklung aus den Jugendgemeinschaftswerken hervorgegangen und wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die jeweiligen Trägergruppen der Jugendsozialarbeit finanziert.

Zielgruppen des JMD sind:

- neu zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene im nicht mehr schulpflichtigen Alter mit Daueraufenthaltsperspektive – zeitnah nach der Einwanderung;
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrationshintergrund vom 12. bis zum 27. Lebensjahr;
- Dienste, Einrichtungen, ehrenamtliche Initiativen, Behörden und Netzwerke und die Bevölkerung im Gemeinwesen, im Sozialraum der Jugendlichen;

Die Ziele der Beratung können wie folgt umrissen werden:

- Verbesserung der Integrationschancen durch eine individuelle Integrationsförderung;
- Förderung von Chancengleichheit junger Migrantinnen und Migranten gegenüber gleichaltrigen einheimischen Jugendlichen;
- Förderung der Partizipation von zugewanderten jungen Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens

Die Einzelberatung folgt wie bei der MEB dem Arbeitsprinzip des Case-Management. Die Bausteine der Beratung sind daher im Wesentlichen mit denen der MEB identisch. Der Beratungsansatz der JMD ist jedoch *jugendspezifisch* ausgerichtet:

Beratungssituationen sind geprägt von der Suche der jugendlichen Klienten/innen nach Orientierung in allen Lebensbereichen. Vor diesem Hintergrund ist die professionelle Rolle der sozialpädagogischen Berater/innen eine andere als im Umgang mit Erwachsenen. Die Berater/innen müssen über spezifische Informationen verfügen, z.B. Kenntnisse der lebensalter-spezifischen Problemlagen, besondere Kenntnisse der Arbeitsmarkt- und Ausbildungssituation Jugendlicher in der Region, aktuelle Informationen über Fördermöglichkeiten und Maßnahmen zum Berufseinstieg (Maßnahmenkatalog der Jugendberufshilfe). Zudem erfordert die Arbeit mit Jugendlichen besondere Kommunikationskompetenzen. Sie benötigen eine andere Art der Ansprache als Erwachsene, um ein Vertrauensverhältnis zur beratenden Person aufzubauen, sich auf einen kontinuierlichen Beratungsprozess einzulassen und sich zu selbständigen Schritten in Richtung Beratungsziel motivieren zu lassen.

Die Durchführung von Gruppenangeboten (z.B. Berufsorientierung, Bewerbungstraining, Drogen- und Gewaltprävention) ist ein weiteres wichtiges Merkmal der jugendspezifischen Ausrichtung der Dienste. Neben der Beratung und Durchführung eigener Gruppenangebote gehört jedoch auch die Initiierung bzw. das Management anderweitig geförderter, zusätzlicher Integrationsangebote für junge Zuwanderer/innen zu den Aufgaben des JMD. Dies erfordert eine ausgeprägte Sozialraum- und Netzwerkarbeit. Aufgabe der JMD ist außerdem die Beförderung der interkulturellen Öffnung der Einrichtungen und Dienste, die für jugendliche Zuwanderer/innen relevant sind.

b) regionale landesfinanzierte Beratung für Personen nach § 2 Nr.1 und 2 LAufnG² (Bleibeberechtigte, d.h. Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer und ihre Familien)

Die Grundlage für die Einrichtung und Finanzierung dieser Beratungsstellen ist das Landes-aufnahmegesetz mit der dazugehörigen Erstattungsverordnung und Verwaltungsvorschrift. Demnach müssen die Landkreise und kreisfreien Städte mindestens eine Personalstelle zur migrationsspezifischen Beratung dieses Personenkreises vorhalten, um die pauschalierte Kostenerstattung in vollem Umfang zu erhalten.

Diese Personalstelle ist mit einer entsprechend qualifizierten Person (i.d.R. Diplom-Sozialarbeiterin/ Diplom-Sozialpädagoge) zu besetzen. In den meisten Fällen haben die Landkreise/ kreisfreien Städte die Beratungsaufgabe an Dritte übertragen und entsprechende Verträge abgeschlossen, die dann die Basis für die Arbeit der Beraterinnen und Berater sind. In einigen Landkreisen/ kreisfreien Städten sind die Beraterinnen und Berater auch Beschäftigte der Verwaltung.

Bislang wurde für die Beratung eine Orientierung an den in den „Grundsätzen für die Aus-ländersozialberatung“ beschriebenen Zielen und Aufgaben empfohlen, soweit sie für diesen Personenkreis zutrafen. Inzwischen liegt ein Konzept für einen Migrationsfachdienst in Bran-denburg vor, das eine gemeinsame Arbeitsgrundlage für migrationsspezifische Beratungs-stellen bietet.

Aus der Bindung an das Landesaufnahmegesetz ergibt sich darüber hinaus eine besondere Verantwortung dieser Beratungsstellen für die Begleitung von Neuzuwandernden, die in ei-

² § 2 Personenkreis

Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auf

1. Spätaussiedler und deren Ehegatten und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzung des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von Spätaussiedlern, die, ohne die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes zu erfüllen, gemeinsam mit Spätaussiedlern eintreffen und nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes im Einzelfall in das Verteilungsverfahren einbezogen werden;
2. Ausländer, denen nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird;

nem geregelten Verfahren zuwandern und von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzunehmen sind, in den ersten Tagen nach ihrer Ankunft im Landkreis. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Beratungsstellen die Aufgaben der Verwaltung bei der Aufnahme und vorläufigen Unterbringung wahrnehmen sollen³. Dennoch benötigen die Zuwanderer in den ersten Tagen ausdrücklich Begleitung in den verschiedenen Anmeldeverfahren bei Ämtern und Leistungsträgern sowie bei ersten Vertragsabschlüssen wie Wohnraummiete oder Kontoeinrichtung. Unterstützung durch ehrenamtlich tätige Zugewanderte und Einheimische kann die Beratungsstelle bei der Erfüllung dieser begleitenden Aufgaben gut entlasten.

Zu den Begleitungsaufgaben im Rahmen einer „strukturellen“ Integration kommen für diese Beratungsstellen wie für die MEB und JMD die Aufgaben der individuellen Integrationsförderung in Form von Fallmanagement. Die landesfinanzierte Beratung dient hierbei der Ergänzung der bundesgeförderten Beratung. Hier ist eine auf die Bedarfe im Landkreis abgestimmte Aufgabenteilung notwendig (s.u.).

c) regionale landesfinanzierte Beratung für Personen nach § 2 Nr. 3-5 LAufnG⁴ (Asylsuchende und Flüchtlinge)

Die rechtlichen Grundlagen dieser Beratungsstellen sind vergleichbar mit den unter 1.2b genannten, nur dass sich zum einen der Personenkreis unterscheidet, zum anderen die Beratung oft noch viel stärker an die Gemeinschaftsunterkünfte (nach AsylVfG) gebunden ist. Die Beraterinnen und Berater für diesen Personenkreis müssen innerhalb des Mindestpersonalschlüssels die gleiche Qualifikation wie o.g. nachweisen. Die Mindestpersonalausstattung je Landkreis/kreisfreier Stadt ist in einer Verwaltungsvorschrift geregelt und basiert auf einer Schlüsselung, so dass die Zahl des Beratungspersonals in den Gebietskörperschaften unterschiedlich sein kann.

Soziale Beratung für diesen Personenkreis ist insbesondere zu folgenden Bereichen zu gewähren:

- Unterrichtung der Asylsuchenden und anderen Flüchtlingen über ihre Situation in der Bundesrepublik
- Orientierungshilfen im täglichen Leben, Unterstützung bei Kinderbetreuung und Freizeitgestaltung, soweit sie nicht durch die Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften gedeckt werden,
- Angebote zur Beratung und Hilfe in besonderen Lebenslagen (unterstützt durch die überregional tätigen Dienste für besondere Beratungsbedarfe)

³ So kann beispielsweise weder die Akquise von Wohnraum noch die Organisation der ersten Ausstattung zu den Aufgaben der migrationsspezifischen Beratung gehören. Für Einheimische in vergleichbaren Situationen, die mittellos und unverzüglich mit Wohnraum zu versorgen sind (bspw. Wohnungslose, Haftentlassene), ist das Sozialamt zu entsprechender Beratung und Unterstützung verpflichtet (§69 SGB XII). Dies gilt ebenso für Zuwandernde, die mit ihrer Zuweisung selbstverständlich zur Zielgruppe der jeweiligen Ämter und Dienste gehören .

⁴ § 2 Personenkreis

Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auf ...

3. Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird
 - a. zur Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b. durch die oberste Landesbehörde nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
 - c. zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes;
4. Asylbewerber im Sinne von § 1 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes;
5. Ausländer,
 - a. denen aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
 - b. denen nach § 25 Abs. 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird oder
 - c. bei der die Abschiebung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt wird;

- Hilfe bei der Bewältigung psychosozialer und familiärer Schwierigkeiten, Konflikt- und Krisenmanagement
- Förderung der Rückkehrbereitschaft und Unterstützung rückkehrbereiter Flüchtlinge

Ebenso wie für die Beratungsstellen für Migranten mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus besteht auch für die Beratungsstellen für Flüchtlinge und Asylsuchende eine wichtige Aufgabe in der Gemeinwesenarbeit, der Unterstützung der interkulturellen Öffnung von anderen sozialen Diensten und Einrichtungen und der Vermittlung und Vernetzung von Unterstützungsangeboten für Flüchtlinge und Asylsuchende. Eine enge Zusammenarbeit mit den Betreuern in Gemeinschaftsunterkünften ist im Interesse der Klienten unerlässlich. Inwieweit Beratungsangebote auch direkt in den Gemeinschaftsunterkünften notwendig sind, entscheidet die Bedarfslage vor Ort⁵.

d) überregionale landesfinanzierte Beratung von Personen nach §2 LAufnG mit besonderem Beratungsbedarf

Eine überregionale Beratungsstelle besteht für die Personengruppe der jüdischen Zuwanderer (§2 Nr. 2 LAufnG), die landesweit für den spezifischen Beratungsbedarf dieser Zielgruppe zur Verfügung steht. Darüber hinaus handelt es sich um fünf Personalstellen, für die die Landkreise insgesamt pauschal Kosten erstattet bekommen. Hierzu haben sich jeweils drei bis vier Landkreise/ kreisfreie Städte zu einer „Überregion“ zusammengeschlossen und vereinbart, welcher von ihnen für die jeweilige Trägerschaft zuständig ist. An diesen Landkreis werden auch die Kosten erstattet.

Während diese Beratungsstellen bislang ausschließlich für die Beratung der in Wohnungen statt in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen eingerichtet waren, ist diese Bindung an die Art der Unterbringung der Klienten inzwischen nicht mehr als Vorgabe geregelt. Durch die Loslösung der Bindung der unter 1.2.c) aufgeführten Beratungsstellen von den Gemeinschaftsunterkünften kann dieser Bedarf von den regionalen Beraterinnen und Beratern mit gedeckt werden, wodurch sich die bisherigen Kapazitätsprobleme der überregionalen Stellen bei der Erfüllung dieses Auftrags lösen lassen.

So können sich diese Beratungsstellen auf solche Beratungsinhalte konzentrieren, die einer besonderen Spezialisierung des Beratungspersonals oder der Kooperationen bedürfen, für die jedoch nicht in jedem Landkreis so viel Bedarf besteht, dass dort eine eigene Beratungsstelle vorgehalten werden muss und kann. Zu denken ist an einzelne Flüchtlingsgruppen mit besonderen Bedarfen wie Kinder und Jugendliche, Flüchtlingsfrauen, Traumatisierte, Menschen mit Behinderungen oder auch größere Gruppen von Flüchtlingen gleicher Herkunft und ähnlichem Fluchtanlass.

Es ist denkbar, dass in einer solchen Spezialisierung auch eine landesweite Beratung stattfinden kann, indem diese Einrichtungen nicht nur oder sogar nicht vorrangig Flüchtlinge beraten, sondern als Kompetenzzentren auch als „Berater/innen der Berater/innen“ fungieren können.

Um eine entsprechende bedarfsorientierte Ausrichtung der Beratungsstellen zu erreichen, ist eine Abstimmung der Landkreise und kreisfreien Städte untereinander und mit potenziellen Trägern notwendig. Eine neue Aufteilung von Regionen ist dabei ebenso möglich wie eine Vereinbarung von landesweitem Agieren einzelner oder aller Stellen. Darüber hinaus bieten diese Stellen eine gute Möglichkeit, sie in Projektmaßnahmen einzubinden, die aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert werden, um so noch größere Synergien und breitere

⁵ Betreiber von Unterkünften sind lediglich verpflichtet, den Zugang zu Beratungsangeboten zu gewährleisten. Sie müssen sie nicht selbst anbieten.

Handlungsfelder zu erzielen und zusätzliche Ressourcen für die Arbeit mit Flüchtlingen im Land Brandenburg zu erschließen.

1.3 Die Aufgaben der Migrationsfachdienste

Die Migrationsfachdienste orientieren sich selbstverständlich an den allgemein anerkannten Grundsätzen und Qualitätsstandards sozialer Arbeit, wie beispielsweise Partizipation, Hilfe zur Selbsthilfe, Parteilichkeit und Wertschätzung, Transparenz und Vertrauensschutz, Sozialraumorientierung und Kooperation.

Wie schon unter 1.2 ausgeführt, ist den Gliedern des Migrationsfachdienstes gemeinsam, dass sie Neuzuwanderer wie auch seit längerem in Brandenburg lebende Migrantinnen und Migranten in migrationspezifischen Anliegen beraten, d. h. bei Bedarfen, Problemen und in Krisen, die migrationsbedingt sind und im Zusammenhang mit der Migrationserfahrung, spezifischen Migrationsrisiken sowie mit den Anforderungen und Schwierigkeiten des Integrationsprozesses stehen. Zu **migrationspezifischen Beratungsinhalten** gehören insbesondere:

- aufenthalts- und leistungsrechtliche Fragen
- Fragen des Flüchtlingsschutzes und der Familienzusammenführung
- Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten
- Sprachkurse und Arbeitsmöglichkeiten
- Wohnen und Unterbringung
- Psychosoziale Probleme wie z.B. innerfamiliäre Konflikte, Gefühle der Entwurzelung, kulturelle Entfremdung, Identitätskrisen, Existenzängste aufgrund fehlender/ unsicherer Aufenthaltsrechte, Anpassungsdruck, Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen
- Perspektivenentwicklung, inkl. Rückkehr, Aus- und Weiterwanderung

Zu den **Aufgaben und Beratungsleistungen** gehören im Einzelnen:

- **Anlauf- und Clearingstelle für Zuwanderer in der Kommune**
- **Beratung und Begleitung**
Von Bleibeberechtigten:
 - *Neuzuwanderern*: Vermittlung von Systemkenntnissen, insbesondere Bestandsaufnahme, Kompetenzanalyse, Zielvereinbarung und Zielverfolgung im Rahmen der individuellen Integrationsplanung (Integrationsförderplan) sowie die sozialpädagogische Begleitung während der Integrationskurse
 - *Von seit längerem in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten*: in migrationsfolgebedingten Fragen, mit dem Ziel der Vermittlung an zuständige Fach- und Regeldienste (Familien- und Lebensberatung, Altenhilfeeinrichtungen, Jugendhilfe, Arbeitsamt etc.)

Von Flüchtlingen und Asylsuchenden:

- Vermittlung von allgem. Systemkenntnissen und im speziellen von Kenntnissen über das AsylbLG und Aufenthaltsrecht, Begleitung während des Asylverfahrens, Orientierungshilfen im täglichen Leben (abhängig von der Unterbringungsform), ganzheitliche, ergebnisoffene Perspektivberatung (Aufnahme, Integration, Rückkehr, Weiterwanderung etc.) , psychosoziale Beratung und Vermittlung in entsprechende Hilfsstrukturen, Beratung zu Arbeits- und Bildungsmöglichkeiten (Arbeitserlaubnisverfahren, Sprachkurse)

- **Vermittlung an andere Fachdienste und nicht migrantenbezogene Angebotsstrukturen**
- **Gruppenpädagogische Maßnahmen im Bereich sozialer Integration und Freizeitgestaltung**
Planung, Initiierung, Mitwirkung oder Durchführung
- **Weitere flankierende Integrationsmaßnahmen**
Planung, Initiierung, ggf. Durchführung von z.B. sozialpädagogischer Begleitung bei Sprachkursen, Initiierung ergänzender Qualifizierungen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration
- **Begegnungs- und gemeinwesenorientierte Arbeit zur Integration im jeweiligen Wohnumfeld unter Einbeziehung der einheimischen Bevölkerung**
Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten, Unterstützung von/ Kooperation mit Migrantorganisationen, Vernetzung und Kooperation mit nicht migrantenbezogenen und anderen migrationspezifischen Diensten im Gemeinwesen, Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
- **Beratung und Unterstützung der nicht migrantenbezogenen Einrichtungen und Dienste bei der interkulturellen Öffnung**

Die Schwerpunktsetzung und Ausgestaltung der Aufgaben erfolgt orientiert am Bedarf und an den Gegebenheiten vor Ort. In Regionen, in denen nur ein Migrationsdienst angesiedelt ist, deckt dieser Dienst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten die Beratungsbedarfe aller Zugewanderten ab.*

(* siehe auch Rahmenkonzeption)

1.4 Aufgabenteilung und Spezialisierung

Wie unter Abschnitt 1.2 dargestellt besteht der MFD eines Landkreises in der Regel aus verschiedenen Beratungsstellen in unterschiedlicher Trägerschaft, mit unterschiedlichen Aufgaben und - teilweise auch - Arbeitsweisen.

Ein Migrationsfachdienst in einer Region entsteht in einem Entwicklungsprozess, d.h. Träger und Mitarbeiter/innen der verschiedenen Beratungsstellen lernen sich trotz Konkurrenzsituation *als ein gemeinsamer Dienst* zu verstehen. Dabei bietet dieser Prozess der Abstimmung und des Aufeinanderzugehens die Chance der Identifikation und Nutzung unterschiedlicher Schwerpunkte und Ressourcen, insbesondere der individuellen Kompetenzen und Ressourcen der Mitarbeiter/innen.

Ausgangspunkt für diese Entwicklung sollte eine gemeinsame Bedarfsanalyse im Landkreis sein. Es sollte Klarheit darüber bestehen, welche Zuwanderer und Zuwanderinnen, wo, mit welchen Beratungsbedarfen (in der Regel) vorkommen.

Ziel dieses Arbeitsschrittes ist die fachliche, örtliche und zeitliche Abdeckung des Gesamtbedarfs an migrationspezifischer Beratung. Grundlage für die notwendige Arbeitsteilung ist die Herausarbeitung von Aufgabenschwerpunkten. Die Fördervorgaben von Bund und Land sind dabei maßgebend.

Hinsichtlich der Aufgabenteilung und Spezialisierung gibt es verschiedene Möglichkeiten, die von der jeweiligen Schwerpunktsetzung und Ausgestaltung der Aufgaben, dem konkreten Bedarf und den Gegebenheiten vor Ort abhängen:

a) Aufgabenteilung nach Aufgabenschwerpunkten

Landesfinanzierte Beratungsstellen, Migrationserstberatung und Jugendmigrationsdienst sind bei dieser Aufgabenteilung jeweils im gesamten Territorium tätig. An einem Ort können also mehrere Beratungsdienste tätig sein. Dies ermöglicht eine inhaltliche Aufgabenteilung und Spezialisierung. Ein hohes Maß an Abstimmung zwischen den Berater/innen und gegenseitiger Information ist erforderlich und hilft Überschneidungen im Arbeitsprozess zu minimieren, Doppelarbeiten vermeiden und sichert die angestrebten Ziele. So wird der Effektivität und Effizienz von Beratung Rechnung getragen.

Bei gemeinsamer Arbeit an einem Fall (z. B. wenn komplexe Problemfälle vorliegen, die ein gemeinsames Herangehen erfordern), sollten Fallbesprechungen stattfinden und eine Federführung vereinbart werden.

Dabei ist Transparenz über die Aufgaben der einzelnen Fachdienste sowohl für die Klienten als auch für die Öffentlichkeit unerlässlich. So kann dem Eindruck einer "Übersorgung" vorgebeugt werden.

Weitere Aufgaben wie

- gemeinwesenorientierte Arbeit zur Integration in das Wohnumfeld,
- Netzwerkarbeit,
- Unterstützung von Regeldiensten bei der interkulturellen Öffnung,
- Coaching von Ehrenamt und Selbsthilfe

sollten gemeinsam koordiniert und Federführung bzw. konkrete Einzelaufgaben vereinbart werden. Das betrifft insbesondere Abstimmungen zu gemeinsamen Informationsveranstaltungen, gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit und zu gemeinsamem Auftreten im Netzwerk.

b) Aufgabenteilung nach Zielgruppen

Erwachsene und jugendliche Zuwanderer

Wie bereits unter 1.2.a) deutlich wurde, bestehen viele Übereinstimmungen hinsichtlich des Aufgabenprofils von MEB und JMD. Hinzu kommt eine „Schnittmenge“ von Klienten und Klientinnen unter 27 Jahren, da diese Personengruppe unter Umständen von beiden Diensten beraten werden kann.

In Regionen, in denen es sowohl einen JMD als auch eine MEB gibt, besteht die Möglichkeit, dass die Eltern und Großeltern des Familienverbandes durch die MEB beraten werden, die Jugendlichen der Familie hingegen das Beratungsangebot des JMD nutzen. In diesen Fällen ist eine enge Zusammenarbeit unumgänglich, um eine abgestimmte Beratung zu ermöglichen (vor allem hinsichtlich der Integrationsförderpläne, aber auch hinsichtlich der sozialpädagogischen Begleitung während der Integrationskurse). Ferner ist auch hinsichtlich der möglichen Vermittlung von Familienmitgliedern in die MEB oder Jugendlichen in den JMD eine Zusammenarbeit erforderlich. Eine wechselseitige Vermittlung macht es möglich, die spezifischen Kompetenzen der MEB- und JMD-Mitarbeiter/innen zu nutzen. Eine Mitarbeiterin des JMD kann beispielsweise einen Jugendlichen beim Übergang von der Schule in den Beruf aufgrund ihrer Fachinformationen und Kontakte kompetent unterstützen, während eine junge Familie mit Fragen zum Fremdrentenanspruch eines Großelternanteils bei den Kollegen der MEB die adäquate Beratung findet.

Aufgrund der Ausrichtung der beiden Migrationsdienste auf Zielgruppen unterschiedlichen Lebensalters besteht die Anforderung an sowohl JMD als auch MEB, das jeweilige Beratungsprofil zu schärfen und den spezifischen Ansatz auch nach außen deutlich zu machen.

Die jugendspezifischen Belange von Zuwanderern müssen vor allem in der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Angeboten der offenen Jugendarbeit im Sozialraum vertreten werden. Dies kann vor allem seitens des JMD adäquat umgesetzt werden, da er über die entsprechenden Kontakte und Kenntnisse verfügt. Gleiches gilt für die umfassende Zusammenarbeit mit Schulen und beruflichen Bildungseinrichtungen, sowie mit dem örtlichen Jugendamt.

Auch hinsichtlich der Gruppenarbeit ist eine Spezialisierung der beiden Dienste auf die unterschiedlichen Verhaltensweisen und Bedürfnisse von erwachsenen und jugendlichen Zuwanderern unbedingt erforderlich.

Eine Aufgabenteilung erscheint vor allem im Bereich der Sozialraum- und Gemeinwesenarbeit sowie bei der Förderung des Prozesses der interkulturellen Öffnung der Behörden und nicht migrantenspezifischen Dienste sinnvoll, um Synergien zu schaffen und Doppelarbeit zu vermeiden. In diesen Bereichen verfolgen beide Fachdienste gleiche Ziele. Weitere Ansatzpunkte für eine Aufgabenteilung bestehen in der Netzwerkarbeit (z.B. Vertretung des Migrationsfachdienstes im kommunalen Netzwerk zur Integration von Zuwanderern), sowie dem Angebot von Bildungsveranstaltungen zu Themen, die nicht auf Teilnehmer/innen eines bestimmten Lebensalters fokussiert sind. Auch hinsichtlich der Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit ergeben sich weitere Möglichkeiten der Arbeitsteilung bzw. Kooperation.

Um die erwünschte enge Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist es sicherlich sinnvoll, wenn JMD und MEB regelmäßig zusammen kommen, um Fälle zu besprechen, sich über die Federführung in Einzelfällen zu verständigen, aber auch um Aktivitäten im Netzwerk und im Sozialraum zu koordinieren. Trägerintern gibt es für eine gelingende Zusammenarbeit in dieser Form bereits positive Beispiele, trägerübergreifend müssen im Sinne der Klientinnen und Klienten verstärkte Bemühungen unternommen werden, um die erforderliche Abstimmung zu gewährleisten.

Flüchtlinge

Die landesgeförderte Beratung von Asylbewerbern und Flüchtlingen nach dem § 2 Nr. 3-5 LAufnG hebt sich schon aufgrund der Zielgruppe sehr von den anderen Migrationsdiensten ab. Der Hauptunterschied besteht darin, dass die Klienten dieser Beratungsstellen einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben und somit noch kein auf Dauer angelegtes Bleiberecht in Deutschland. Damit verbunden sind viele aufenthalts- und sozialrechtliche Einschränkungen, die in der Beratung dieser Zielgruppe zu berücksichtigen sind. Durch diese Spezialisierung kommt eine Aufgabenteilung mit den anderen Migrationsdiensten lediglich punktuell in Frage, wie beispielsweise bei Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, die Migranten allgemein betreffen. Zu nennen ist auch die Übergabe von Klienten an die Migrationserstberatung, wenn ein Aufenthaltstitel erteilt wird. Eine mögliche Aufgabenteilung ergibt sich nur zwischen den regionalen landesgeförderten Beratungsstellen für Flüchtlinge und Asylbewerber und den entsprechenden fünf überregionalen Beratungsstellen im Land Brandenburg. Die Themen, die für eine Aufgabenteilung in Frage kommen, hängen dabei von der Aufgabenstellung bzw. Zuständigkeit der überregionalen Beratungsstelle für bestimmte Kreise bzw. Städte ab.

c) Regionale Aufgabenteilung

Ist aus verschiedenen Gründen (z.B. nicht alle Migrationsdienste kommen im Landkreis vor, in weiträumigen Kreisen mit dezentraler Ansiedlung von Migranten/innen, bei ungünstigem Öffentlichen Personennahverkehr) die unter I.4 a beschriebene Aufgabenteilung nach Aufgabenschwerpunkten nicht möglich, sollte eine regionale Aufteilung erwogen werden. Das heißt MEB und landesfinanzierte Beratungsstellen für Bleibeberechtigte nehmen ergänzt durch die JMD, alle Aufgaben migrationsspezifischer Beratung (siehe 1.3) in einer abgestimmten Region wahr. Dabei ist es wichtig zu klären, welche Region abgedeckt wird und die

Zuständigkeitsgrenzen zum „Nachbar-MFD“ gemeinsam mit diesem festzulegen. Denkbar ist es, als Kriterien Landkreis bezogen, nach Einzugsbereich der Integrationskursträger, nach Ansiedlungsschwerpunkten oder in einer Kombination von Kriterien Absprachen zu treffen.

Um die migrationsspezifische Beratung dem Bedarf entsprechend insgesamt zu sichern, ist ein Kooperationsvertrag zwischen den Fachdiensten abzuschließen.

Eine Zusammenarbeit zwischen den Diensten sollte sich dann nicht mehr vorrangig an Einzelfällen orientieren, sondern regelmäßiger Bestandteil der Arbeit werden.

Empfehlenswert sind gemeinsame Beratungen in denen die Zusammenarbeit thematisiert wird, Fälle besprochen und beispielsweise schrittweise auch gemeinsame Arbeitsinstrumente entwickelt werden (z.B. Sozial- und Kompetenzanalyse).

Vorteil einer regionalen Aufgabenteilung kann auch in einer konkret vereinbarten Gemeinwesen- und Sozialraumarbeit bestehen, so dass "weiße Flecken" im Landkreis schrittweise begrenzt werden können.

2. Organisationsformen und Kooperation im Migrationsfachdienst

Die Ausführungen in diesem Abschnitt der Handreichung beziehen sich ausschließlich auf die unter 1.2 beschriebenen und grafisch dargestellten fünf Glieder des Migrationsfachdienstes.

2.1 Organisationsformen

Hinsichtlich der Organisationsform ist nicht darüber zu entscheiden, wie die einzelnen Migrationsdienste die Aufgaben und Handlungsfelder innerhalb des Migrationsfachdienstes fachlich organisieren, sondern vielmehr, wie sie räumlich und arbeitstechnisch zueinander stehen. Den Ausgangspunkt für die Entscheidung für eine bestimmte Organisationsform bildet die in der Region vorgenommene Bedarfsanalyse (1.4).

Als Organisationsform werden hier drei verschiedene Möglichkeiten vorgeschlagen:

- ein Migrationsfachdienst mit verschiedenen Standorten
- ein Migrationsfachdienst als Migrationszentrum oder
- ein Migrationsfachdienst als Bestandteil eines Interkulturellen Zentrums,

wobei alle drei Formen sowohl trägerintern als auch trägerübergreifend organisiert sein können.

Bei der Bildung der Migrationsfachdienste sollten je nach den örtlichen Gegebenheiten die vorhandenen Netzwerke und sonstigen Arbeitsstrukturen berücksichtigt und mit einbezogen werden. Nachfolgend werden die Vor- und Nachteile sowie mögliche Risiken der einzelnen Organisationsformen verbunden mit einer kurzen Beschreibung der Variationsmöglichkeiten thematisiert:

2.1.1. Migrationsfachdienst mit verschiedenen Standorten

Diese Organisationsform wird aufgrund der gewachsenen Strukturen in Brandenburg bei der Bildung der Migrationsfachdienste wohl die zunächst naheliegendste Form sein. Die einzelnen Migrationsdienste sind in vielen Landkreisen und kreisfreien Städten bereits in unterschiedlicher Trägerschaft und an verschiedenen Standorten angesiedelt.

Vorteil eines Migrationsfachdienstes mit verschiedenen Standorten der einzelnen Migrationsdienste kann vor allem in einen flächenmäßig großen Landkreis sein, dass die Erreichbarkeit der einzelnen Dienste für das jeweilige Klientel besser gegeben ist. Auch kann unter Umständen die Vertretung des Migrationsfachdienstes in Netzwerken und Gremien besser verteilt und organisiert, somit Arbeitszeit effektiv genutzt und Fahrtwege verkürzt werden.

Ein Nachteil dieser Organisationsform ist, dass Vertretungen im Urlaubs- und Krankheitsfall schwieriger zu realisieren und Arbeitsabsprachen, Arbeitsteilungen, gemeinsame Aktivitäten, sowie die Angleichung von Arbeitsweisen oft mit höherem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden sind. Bei unterschiedlicher Trägerschaft gilt für alle Organisationsformen gleichermaßen, dass bei der Bildung von Migrationsfachdiensten und der Angleichung von Arbeitsweisen darauf zu achten ist, dass trägerspezifische Besonderheiten und Profile der Fachdienste nicht verloren gehen oder zu große Unterschiede die Zusammenarbeit behindern. Besonders hinderlich für die trägerübergreifenden Zusammenarbeit im Migrationsfachdienst können sich Konkurrenzsituationen auswirken. Da diese Organisationsform in den meisten Kreisen und Kommunen die Wahrscheinlichste ist, sollte im Interesse einer guten Zusammenarbeit und einer qualitativ hochwertigen Migrationssozialarbeit versucht werden, regional die möglichen negativen Einflüsse und Behinderungen zu vermeiden oder zumindest so gering wie möglich zu halten.

2.1.2. Migrationsfachdienst als Migrationszentrum

Die Organisation des Migrationsfachdienstes als Migrationszentrum bedeutet, dass die verschiedenen Migrationsdienste an einem Standort und unter einem Dach angesiedelt sind. Diese Organisationsform ist am wahrscheinlichsten in den Kreisen, in denen sich die verschiedenen Dienste in einer Trägerschaft befinden, wobei unterschiedliche Trägerschaft eine solche Organisationsform nicht ausschließt.

Vorteil dieser Struktur ist, dass eine enge Zusammenarbeit aufgrund der räumlichen Gegebenheiten eher realisiert werden kann, Kompetenzen effektiver genutzt und ausgetauscht, Arbeitsabsprachen, Vertretungen, gemeinsame Aktionen etc. einfacher organisiert werden können und eine höhere Flexibilität in der Migrationsarbeit erzeugt werden kann. Neue Klienten können schneller an den zuständigen Migrationsdienst verwiesen werden. Eine Transparenz zwischen den einzelnen Migrationsdiensten ist bei dieser Organisationsform eher gewährleistet.

Nachteil dieser Struktur ist vor allem in großen Landkreisen die Konzentration der Beratungsdienste für Migranten an einem Ort, was unter Umständen die Erreichbarkeit für einige Klienten erschwert. Aus diesem Grund ist diese Organisationsform besonders empfehlenswert für kreisfreie Städte und Landkreise, in denen Ansiedlungen von Migranten nicht sehr weit verstreut liegen. Vor dem Hintergrund weiterhin rückläufiger Zugangszahlen ist davon auszugehen, dass sich in den Landkreisen die Ansiedlung von Neuzuwanderern zunehmend auf einzelne Orte konzentrieren wird. Dann wird auch für diese Regionen die Einrichtung von Migrationszentren vorteilhafter. Für die Umsetzung des Migrationsfachdienstkonzeptes ist diese Organisationsform die geeignetste Variante, um eine gute Zusammenarbeit, Transparenz und Effektivität der Migrationsarbeit zu gewährleisten.

Ein bereits vorhandenes **Beispiel** ist der **Migrationsfachdienst in Lübben**. Dort arbeiten bereits der Jugendmigrationsdienst, die Migrationserstberatung, sowie die landesfinanzierte Beratungsstelle für Spätaussiedler und jüdische Migranten unter einem Dach sehr eng zusammen. Dies ist möglich, da alle drei Stellen bei dem selben Träger angesiedelt sind – in diesem Fall der Diakonie. Diese Organisationsform wird dort als sehr hilfreich empfunden, vor allem bei der Flexibilität und territorialen Erreichbarkeit für die Klienten.

2.1.3. Migrationsfachdienst innerhalb eines Interkulturellen Zentrums

Diese Organisationsform meint die Zusammenarbeit von verschiedenen Fachdiensten in einer multiprofessionellen Einrichtung (z.B. bundes- und landesfinanzierte Migrationsdienste und nicht migrationspezifische Dienste wie beispielsweise Schwangeren-, Familien-, Sucht, Schuldnerberatung). Sie ermöglicht die ganzheitliche Arbeit mit Klienten und Klientinnen, wobei sowohl die Migrationsdienste von den fachlichen Kompetenzen der anderen Dienste,

als auch umgekehrt profitieren können. Eine Weiterentwicklung des multiprofessionellen Zentrums zum Interkulturellen Zentrum entsteht durch die Verstärkung des Begegnungsaspektes und die Förderung wechselseitiger Wahrnehmung, beispielsweise die Gestaltung gemeinsamer Warteräume, die zum Gespräch einladen, durch die Bereitstellung von Räumen für Selbsthilfegruppen, gemeinsame Veranstaltungen etc.

Die enge Zusammenarbeit kann eine gute Grundlage für die interkulturelle Öffnung von Regeldiensten⁶ bilden. Durch gemeinsame Veranstaltungen, sowie Gruppen- und Bildungsangebote können Synergien erzeugt und die Angebote optimiert werden. Ein höherer Wirkungsgrad der einzelnen Fachdienste könnte erzeugt, größere Bedarfe und ein umfangreicherer Arbeitsansatz, sowie eine effizientere Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit durch größere personelle Ressourcen ermöglicht werden. Durch die räumliche Konzentration der Beratungsdienste sind in Ergänzung zu den hier genannten, ähnliche Vor- und Nachteile wie schon beim Migrationszentrum zu benennen. Selbstverständlich muss außerdem eine Veränderung der (finanziellen) Rahmenbedingungen der einzelnen Dienste im Gesamtkonzept des Interkulturellen Zentrums Berücksichtigung finden.

Besonders in Landkreisen ist es denkbar, dass mehrere Interkulturelle Zentren an verschiedenen Standorten gebildet werden, um den Nachteilen der Konzentration an einem Standort entgegenzuwirken. Dadurch würden die einzelnen Beratungsdienste von den Vorteilen eines Interkulturellen Zentrums profitieren, die einzelnen Glieder des Migrationsfachdienstes würden jedoch räumlich getrennt voneinander arbeiten müssen. Bei allen drei beschriebenen Organisationsformen sollte zur Verbesserung der Angebotsstruktur und der Erreichbarkeit über die Möglichkeit einer mobilen Beratung nachgedacht werden.

Beispiel Interkulturelles Beratungs- und Begegnungszentrum Fürstenwalde

Das IBZ Fürstenwalde besteht aus dem **Migrationsfachdienst** (Migrationserstberatung, Migrationsberatung für bleibeberechtigte Zuwanderer und überregionale Flüchtlingsberatung), weiteren **Fachdiensten und Projekten für Zuwanderer** (Projekt „Job Tiger“ – Jugendberufshilfe für zugewanderte Jugendliche (Vermittlung in betriebliche Ausbildungsstellen in Brandenburg), Rechtsberatung für Flüchtlinge durch einen Rechtsanwalt, Koordination des kommunalen Netzwerkes zur Integration von Zuwanderern, einem Sozialen Nähprojekt (Beschäftigung von Asylbewerberinnen, Aussiedlerinnen und „einheimischen“, langzeitarbeitslosen Frauen auf MAE-Basis), einem **Interkulturellen Begegnungszentrum** (Hausaufgabenhilfe für Kinder aus Migrantenfamilien; Alphabetisierungskursen für Integrationskursberechtigte, Deutsch-Intensivkurse für zugewanderte Jugendliche, Deutsch-Konversationskurs für Flüchtlinge sowie einer Teestube (Begegnungscafé) und Informations- und Bildungsveranstaltungen für Zugewanderte und „Einheimische“. Hinzu kommen andere **Fach- und Regeldienste** (Schwangerschafts- und Familienberatung, Flexible Hilfen zur Erziehung, Verfahrenspflege – Anwalt des Kindes).

Die Zusammenarbeit erfolgt nach einer von Mitarbeitenden aller Fachdienste gemeinsam erarbeiteten Konzeption. In regelmäßigem Turnus werden gemeinsame *Hauskonferenzen* (alle Mitarbeitende des IBZ) und *Teamsitzungen* (Migrationsfachdienst) zur Evaluierung der Schnittstellen, Planung gemeinsamer Angebote und Veranstaltungen und zur fachlichen Weiterentwicklung des Zentrums durchgeführt. Hinzu kommen *gemeinsame Fallbesprechungen* der Kolleg/innen, die mit denselben Klienten/innen an unterschiedlichen Fragestellungen arbeiten. Zu den Vorteilen des IBZ gehören die gemeinsame Öffentlichkeits- und Gemeinwesenarbeit, deren personeller und zeitlicher Aufwand sich für die einzelnen Dienste deutlich reduziert, sowie die Möglichkeit gegenseitiger Vertretungen und damit die Verbesserung der Erreichbarkeit der Dienste. Die Kooperation erfordert aber auch einen größeren Blickwinkel der beteiligten Mitarbeitenden, die über das eigene Aufgabenspektrum hinaus auch das gesamte Zentrum im Blick haben müssen. Das erweist sich in der Praxis nicht immer

⁶ Weiterführende Hinweise und Informationen in „Interkulturelle Öffnung sozialer Dienste und Einrichtungen – Empfehlungen des Landesintegrationsbeirates für ein Positionspapier der Landesregierung Brandenburg“ www.brandenburg.de/media/1339/lik_anlage1.pdf

als einfach. Nachteile ergeben sich bei Mittelkürzungen und Stellenreduzierungen, die sich z. B. durch wegfallende Kooperationsangebote auf das ganze Zentrum auswirken können. Auch nimmt die interne Kommunikation zur fachlichen Abstimmung ein nicht geringes Zeitvolumen in Anspruch. Andererseits ergeben sich Synergien, die sich auf die Effizienz der Dienste insgesamt auswirken.

Im Stadtteil **Fürstenwalde Nord** gibt es außerdem noch ein **Interkulturelles Zentrum für Jugendliche „ProNord“**, bestehend aus dem JMD, offener Jugendsozialarbeit für zugewanderte Jugendliche, Muttersprachliche Förderung für Kinder aus Zuwandererfamilien, einem Deutsch-Konversationskurs für junge Frauen und mobiler Jugendsozialarbeit-Streetwork. Die Trennung der Angebote für Erwachsene und für Jugendliche erfolgte zum einen aufgrund räumlicher Enge im IBZ, zum anderen aufgrund der engen fachlichen Kooperation mit Regelangeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Schwerpunktstadtteil (hoher Zuwanderer-Anteil an der Wohnbevölkerung).

2.2 Kooperation im MFD

Im Zusammenhang mit der Entscheidung für eine bestimmte Organisationsform des Migrationsfachdienstes in der Region ist auch über Formen und Inhalte von Kooperationen der Migrationsdienste miteinander zu entscheiden. In der Regel ist der Abschluss verbindlicher Vereinbarungen miteinander sinnvoll. Dies trifft vor allem dann zu, wenn mehrere Träger in einer Region gemeinsam tätig sind.

Aus der regelmäßigen Bedarfsanalyse ergibt sich eine für die Region und die dort tätigen Beraterinnen und Berater spezifische Aufgabenbeschreibung. Auf dieser Grundlage können Möglichkeiten und Grenzen von Kooperationen abgeleitet werden.

Um Kooperation zu ermöglichen und als MFD nach außen geschlossen zu wirken, ist zunächst Transparenz unabdingbar. Das heißt, dass die Beratungsdienste und ihre Träger sich wechselseitig informieren, aufeinander abstimmen und füreinander öffnen insbesondere zu

- Beratungsinhalten
- Beratungsmethoden
- Aufgabenverständnis
- Fortbildungsangeboten der jeweiligen Träger
- Projektvorhaben (ohne Finanzierungshintergründe)
- Auftreten gegenüber und Zusammenarbeit mit Klienten und Partnern

Darüber hinaus sollten sich in Kooperationsvereinbarungen unter anderen folgende grundsätzliche Fragen wieder finden:

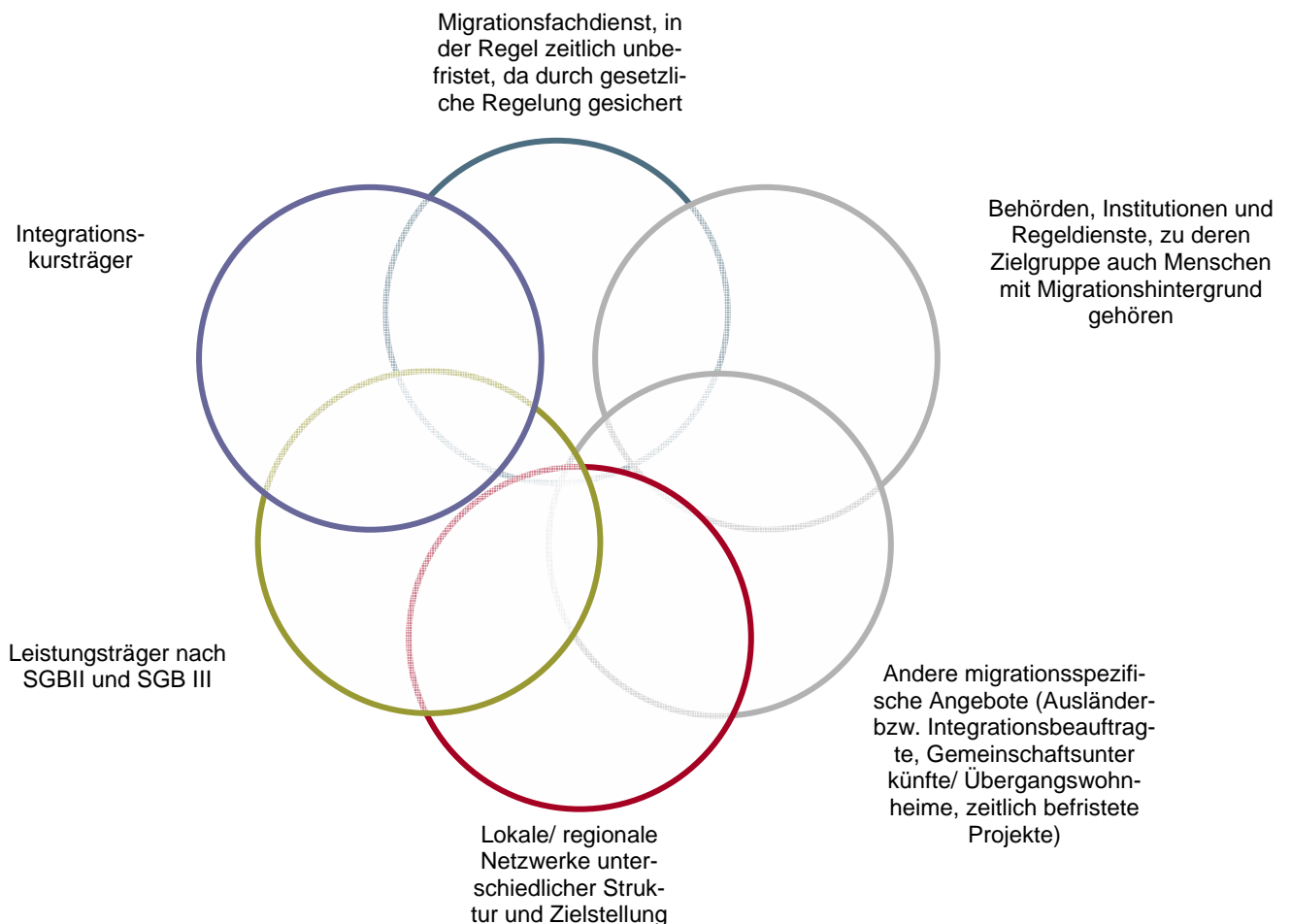
- Welche gemeinsamen Positionen ergeben sich aus den jeweiligen Leitbildern und Konzeptionen?
- Welcher fachliche Standard wird von allen als verbindlich anerkannt?
- Wer übernimmt welche Aufgaben in welcher Region?
- Welche Regeln für Informationswege, Arbeitsweisen, Zuständigkeiten sollen gelten?
- Wer übernimmt die Koordinierungsaufgabe? Werden Rotationen angestrebt?
- Welches Prozedere für regelmäßige gemeinsame Besprechungen innerhalb der Region bis hin zu Fallbesprechungen soll eingehalten werden?
- Welche Voraussetzungen für Informationsnetze bestehen (technisch, personell)?
- Wer arbeitet mit welchen Partnern zu welchen Themen nach welchen Regeln (Umfang, Informations-oder Abstimmungspflichten, Kooperationsvereinbarungen mit den Partnern etc.)?

- Welche Erfassungsgrundlagen/Evaluationen/Statistiken werden von allen gleichzeitig geführt?

Beispiele und Kopiervorlage für Kooperationsvereinbarungen innerhalb des MFD siehe 4.1

3. Schnittstellen und Kooperationen mit Partnern des MFD

Diese Grafik stellt die in der Regel wichtigsten Partner von Migrationsfachdiensten dar, ist jedoch nicht abschließend. Die Schnittstellen der Arbeit der Beratungsdienste und dieser Partner werden im Anschluss kurz beschrieben. Grundsätzlich ist auch mit diesen Partnern konkret zu klären, wer welche Aufgaben und Verantwortung wahrnimmt, wo Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen und wie damit umgegangen werden soll. Ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit angezeigt, ist es wiederum sinnvoll entsprechende Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.



3.1 Zusammenarbeit in Netzwerken

Es gibt eine Vielzahl von lokalen, regionalen und überregionalen Netzwerken mit je spezifischen Zielen. Darunter sind viele, die auf jeweils verschiedene Art einen engeren Bezug zu

Migranten/ innen haben, beispielsweise durch Antidiskriminierungsarbeit, durch berufliche Arbeit oder durch Interessenvertretungen.

Je nach ihren Zielen können sich Netzwerke dabei auch selbst als Interessenvertretung verstehen. Darüber hinaus ist zwischen integrationsspezifischen Netzwerken und anderen Netzwerken wie z.B. Netzwerken aller Sozialen Dienste vor Ort zu unterscheiden.

Während in lokalen Netzwerken die konkreten Bedürfnisse der Zuwanderer in der Kommune und die Integrationsbedingungen vor Ort und im jeweiligen Wohnumfeld im Zentrum stehen, beziehen sich überregionale Netzwerke meist auf die grundlegenden und allgemeingellschaftlichen Bedingungen der Integration oder auf spezifische Themen wie z.B. grundsätzliche Probleme der Sprachvermittlung oder der Arbeitsmarktintegration. Regionale Netzwerke beziehen sich wiederum auf die gesamte Region und können so lokale Gegebenheiten, Bedarfe und Ressourcen auf regionaler Ebene verbinden.

Wie bereits unter Punkt 1.1. erörtert, besteht eine wichtige Aufgabe der MFD unter anderem auch in der Begegnungs- und gemeinwesenorientierten Arbeit zur Integration der Zuwanderer in das jeweilige Wohnumfeld sowie in der Beratung und Unterstützung der anderen sozialen Dienste bei der interkulturellen Öffnung⁷. Dabei sollen der Informationsfluss gewährleistet, Ressourcen gebündelt, die Kooperation zwischen verschiedenen Trägern erweitert, die verschiedenen Dienste koordiniert und gemeinsam neue Konzeptionen und Arbeitsformen entwickelt werden, um effektive Lösungen zu finden.

Dies erfordert ein enges Zusammenwirken aller am Integrationsprozess Beteiligten zur Ausschöpfung aller Integrationspotentiale im Sinne einer Bündelung und Zusammenfassung staatlicher, gesellschaftlicher und ehrenamtlicher Strukturen und Kräfte in Netzwerken der Integration. Dies bezieht auch Selbsthilfeorganisationen der Zuwanderer und Zuwanderinnen mit ein. Dabei geht es um mehr als nur Kooperation und Koordination der Arbeit. Ziel der Vernetzungsarbeit ist die Koordinierung und Optimierung von Integrationsangeboten, die Formulierung von verbindlichen Zielsetzungen für die Zusammenarbeit in Netzwerken, die Erschließung neuer Ressourcen, die Erreichung von Synergieeffekten, eine verbesserte Transparenz der Angebote und Maßnahmen als auch der Abbau möglicher Spannungen und Konkurrenzen zwischen verschiedenen Trägern und Anbietern.

Die MFD mit ihrem speziellen Wissen um die Situation der Zuwanderer und den Integrationsbedingungen vor Ort können z.B. in den lokalen Netzwerken eine entscheidende Mittlerfunktion zwischen dem aufnehmenden Gemeinwesen, den Regelangeboten sowie den Zuwanderern übernehmen. Durch die Mitarbeit in Netzwerken können Bemühungen und Leistungen der MFD mit denen anderer Akteure abgestimmt und gegebenenfalls neu verknüpft werden. Kontakte zu Netzwerken ergeben sich zum Teil aus Kontakten zu einzelnen Kooperationspartnern. Es sollte bei Bedarf jedoch auch gezielt nach geeigneten Netzwerken gesucht werden. So kann beispielsweise (nicht nur) für die Jugendmigrationsdienste der Kontakt zu den in den Schulämtern tätigen „Netzwerkkoordinatoren/ innen für benachteiligte und behinderte Jugendliche“ zur Unterstützung der beruflichen Integration ihrer Klientel hilfreich sein.

In Netzwerken arbeiten oft sehr unterschiedliche Partner zusammen. Dies hat einen hohen Nutzen, da unterschiedliches Wissen und unterschiedliche Ressourcen in die Arbeit einfließen, erfordert aber auch eine hohe Kooperationsbereitschaft und Offenheit aller Beteiligten ebenso wie entsprechende zeitliche und personelle Ressourcen. Aufgabe des MFD ist es, bei der Mitarbeit in lokalen, regionalen oder überregionalen Netzwerken eine Auswahl zu treffen, zu entscheiden, in welchen Netzwerken eine Mitarbeit notwendig und hilfreich ist, zu bedenken, mit welchen Netzwerken sich welche Berührungspunkte ergeben, welche der ver-

⁷ Zur Bedeutung und den Prozessen von interkultureller Öffnung Sozialer Dienste siehe „Interkulturelle Öffnung sozialer Dienste und Einrichtungen – Empfehlungen des Landesintegrationsbeirates für ein Positionspapier der Landesregierung Brandenburg“, www.brandenburg.de/media/1339/lik_anlage1.pdf

schiedenen Netzwerke für die Arbeit relevant sind, wie bestehende Netzwerke effektiv für die Arbeit nutzbar sind und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die Arbeit in Netzwerken effektiv und im Interesse der Integration vor Ort zu gestalten.

Beispiel Prenzlau:

Ausgangspunkt für eine Vernetzung war die Ablehnung von mehreren Integrationsprojekten, die durch verschiedene Träger bei der Stadt beantragt waren. Eine daraufhin erarbeitete Analyse der vorhandenen Angebote und der Schwierigkeiten im Bereich der Integrationsarbeit machte die Stärken der einzelnen Akteure, aber auch Lücken und Überschneidungen in den Angeboten deutlich. Folgerichtig kam es daraufhin zur Gründung eines Integrationsnetzwerkes. Dieses soll nun eine verbandsübergreifende Zusammenarbeit und eine Bündelung örtlicher Akteure der Integration ermöglichen. Eine Arbeitsgruppe, in der vor allem die MFD vertreten sind, bereitet die regelmäßig stattfindenden Netzwerksitzungen vor und gibt Impulse für weitere Themen. Weiteres Ziel ist die Erarbeitung eines Integrationskonzeptes für die Stadt Prenzlau.

Integrationsnetzwerk Cottbus (siehe auch Grafik i. d. Anlage):

Das Integrationsnetzwerk Cottbus ist horizontal strukturiert, es gibt keine Hierarchie. Koordination und Moderation obliegen dem Integrationsbeauftragten der Stadt. Die Arbeit der Partner erfolgt nach dokumentierten Übereinkünften und Empfehlungen. Aufgabenverteilung und Schnittstellen sind dem Grunde nach vereinbart. Die Sicherung einmal erhobener und für den Integrationsprozess relevanter Informationen erfolgt auf persönlichen Begleitblättern (Eigentum der Migranten/innen) per Eintragung durch die jeweilige Anlaufstelle. Bei Einverständnis der Migranten/innen ist die Nutzung an anderer Stelle möglich.⁸ In die Zuständigkeit des Netzwerkes fallen auch die Belange von Flüchtlingen, insbesondere der schulpflichtigen Kinder und – soweit gewünscht – von nachgezogenen Familienangehörigen. Mitglieder des Netzwerkes: Sozialamt, Ausländerbehörde, Integrationsbeauftragter, Migrationserstberatung, Jugendmigrationsdienst, Schulamt, Job-Center, Agentur für Arbeit, ZWST, Jüdische Gemeinde, Flüchtlingsberatung, Vereine mit speziellen Angeboten für Migranten/innen, Sprachkursträger und Berufsbildungseinrichtungen. Die Teilnahme erfolgt ausschließlich auf Leitungsebene der jeweiligen Einrichtungen oder durch deren Vertretung, die die hausinterne Umsetzung von Absprachen gewährleisten. Zusammenkünfte: viermal jährlich, zu ausgewählten Problemen weitere Beratungen in Unterarbeitsgruppen.

3.2 Zusammenarbeit mit Trägern der Integrationskurse

Seit 2005 gehört die sozialpädagogische Begleitung von Sprach- und Orientierungskursen nicht mehr zu den Aufgaben und auch nicht zum Finanzierungsumfang von Anbietern von Sprachkursen, sondern ist Aufgabe der bundesgeförderten Migrationserstberatung und der bundesgeförderten Jugendmigrationsdienste. Wo diese nicht oder nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind, müssen auch Beratungsdienste nach dem Landesaufnahmegesetz diese Aufgabe wahrnehmen.

⁸ Bei der Umsetzung solcher Modelle ist die Aufklärung der Klienten/innen über datenschutzrelevante Aspekte zwingend zu sichern!

Die Träger von Integrationskursen und vor allem die Lehrenden müssen seitens der Beratungsdienste so viel Entlastung im beraterischen Bereich erfahren, dass sie sich vollkommen auf ihren Lehrauftrag – in erster Linie Vermittlung der Sprache - konzentrieren können. Alle außerhalb des Unterrichts bestehenden Probleme und Fragen können den Lernerfolg des einzelnen ebenso wie die effektive Nutzung der Lernzeit für alle behindern. Es ist Aufgabe der sozialpädagogischen Begleitung, zu deren Lösung beizutragen und die oder den Lehrenden davon zu entlasten.

Um dies zu ermöglichen, ist eine enge Zusammenarbeit der MFD mit den Kursträgern und den Lehrenden notwendig. Dazu müssen sowohl die Kursträger den Beratungsdiensten Gelegenheit geben, Kontakt zu den Lernenden zu erhalten und zu halten und sich und ihre Aufgaben vorzustellen, als auch die Beratungsdienste die Nähe zum Integrationskurs, den Trägern, den Lehrenden und den Teilnehmenden halten, um auf Bedarfe rechtzeitig reagieren zu können. Auch hier bringen vor allem vielfältige persönliche Kontakte gegenseitiges Vertrauen. Um eine verbindende Information für die Migrantinnen und Migranten zu ermöglichen, hat das Bundesamt seinen Flyer zur Grundinformation über Integrationskurse, die über die Ausländerbehörden zugänglich sind, ergänzt um Adressen der Migrationsberatungsstellen.

Sinnvoll ist daher eine örtliche Nähe des Teils des MFD, der die sozialpädagogische Begleitung der Kurse wahrnimmt, zum Ort der Kursdurchführung. Des Weiteren ist die sozialpädagogische Begleitung selbst so zu gestalten, dass sie den Unterrichtsablauf nicht behindert und Teilnehmende nicht von der Teilnahme abhält. Dazu gehören auch Terminvereinbarungen sowohl mit der Beratung als auch beispielsweise mit Behörden in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit.

Wie mit allen Partnern des Migrationsfachdienstes ist auch in der Zusammenarbeit mit Kursträgern zu prüfen, ob eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden sollte, in der die Art und Weise der Zusammenarbeit geregelt wird.

3.3. Zusammenarbeit mit Leistungsträgern nach SGBII und SGBIII

Die Beratungsdienste des Migrationsfachdienstes, die vorrangig bleibeberechtigte Zuwandernde beraten, beschäftigen in der Regel auch die Fragen der Integration in den Arbeitsmarkt. Für Leistungsberechtigte nach SGB II haben die Einrichtungen für Grundsicherung – also die ARGE oder das jeweilige Amt der Optionskommune – die Aufgabe der Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Migrantinnen und Migranten, die in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen und wollen, werden in den Arbeitsagenturen, den ARGE n und den Ämtern für Grundsicherung Fallmanagern und Fallmanagerinnen als persönlichen Ansprechpartnern zugeordnet sein, da sie besondere Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt benötigen. Diese Fallmanager und -managerinnen arbeiten wie die Migrationsberater und -beraterinnen nach den Prinzipien des Case-Management. Sie haben auch zum Teil sehr ähnliche Anliegen und Aufgaben: die Unterstützung bei der Lösung komplexer Problemlagen, Verminderung von Vermittlungshemmnissen, Erstellen von Kompetenzanalysen, Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen.⁹

⁹ „Fallmanagement in der Beschäftigungsförderung ist ein auf die nachhaltige Arbeitsintegration der Kunden ausgerichteter Prozess, in dem vorhandene individuelle Ressourcen und multiple Problemlagen methodisch erfasst werden. In diesem kooperativen Prozess werden Versorgungsangebote und Dienstleistungen geplant, implementiert, koordiniert, überwacht und evaluiert. So wird der individuelle Versorgungsbedarf eines Kunden im

Daher empfiehlt sich selbstverständlich eine fallbezogene Zusammenarbeit zwischen den Fallmanagern und –managerinnen nach SGB II und der Migrationsberatung, um Redundanzen, Doppelarbeit oder unabgestimmtes Vorgehen zum Nachteil der Klienten zu vermeiden.

In der Regel werden vor allem Neuzuwandernde mindestens zeitgleich Kontakt zur Migrationsberatung und zur Arbeitsagentur/zum Amt für Grundsicherung aufnehmen. Durch diesen zeitigen Kontakt und nicht zuletzt durch ihre Spezialisierung verfügen die Migrationsdienste über genauere Kenntnisse der spezifischen Förderbedarfe der Klienten.

Den ARGE n und den Ämtern für Grundsicherung liegen ausführliche Informationen über die Integrationskurse für Zuwandernde vor, zu denen dort auch sogenannte „Gruppeninformationen“ stattfinden können. Leider enthalten die Materialien der Bundesagentur keine Hinweise auf die Migrationsberatungen. Zumindest für die Jugendmigrationsdienste gibt es gemeinsame Handlungsempfehlungen des BMFSFJ und des BMWA bezüglich der Schnittstellen und Aufgabenverteilung zwischen JMD und Leistungsträgern nach SGB II und III (Anlage). Die dort beschriebenen Schnittstellen treffen weitgehend auch für andere Migrationsdienste zu. Daher kann die Empfehlung als Orientierung herangezogen werden.

Ein Merkblatt des Landesintegrationsbeirates für Einrichtungen der Grundsicherung zur „Migrantenförderung nach SGB II im Land Brandenburg“ weist auf die Migrationsdienste und Jugendmigrationsdienste hin und empfiehlt ebenfalls eine fallbezogene Zusammenarbeit. Dieses Merkblatt ist im November 2005 allen ARGE n und Optionskommunen in Brandenburg übersandt worden.

Wichtig ist, dass die Migrationsberaterinnen und –berater sich mit den jeweils in der Region für Zuwandernde tätigen Fallmanager und –managerinnen bzw. mit der Einrichtung für Grundsicherung insgesamt gemeinsame und vor allem sich überschneidende Ziele und Aufgaben identifiziert und für diese Verfahrens- und Arbeitsweisen festlegt. Dabei ist darauf zu achten, dass weder die Migrationsberatungsdienste die Eingliederungsaufgaben der ARGE n übernimmt noch die berufliche Eingliederung ohne Rückkopplung mit den Migrationsdiensten erfolgt. Letzteres ist zum einen hinsichtlich der Abgestimmtheit von eventuellen Eingliederungsvereinbarungen, zu anderen auch vor dem Hintergrund des ganzheitlichen Vorgehens notwendig, um beispielsweise Auswirkungen auf die familiäre Entwicklung, insbesondere auf Kinder oder ältere Angehörige, einschätzen zu können. Für Eingliederungsvereinbarungen scheint es sinnvoll zu sein, wenn die Vereinbarung mit dem Leistungsträger nach SGB II Bestandteil der Vereinbarung mit der Migrationsberatung sein kann. In dem Zusammenhang ist auch auf ein abgestimmtes Vorgehen bei der Kontaktaufnahme und Vermittlung zu anderen Regeldiensten zu achten.

Für die Zusammenarbeit ist es förderlich, wenn in einem Ort mit größerer Ansiedlung von Migrantinnen und Migranten ein Arbeitsgremium/Netzwerk aus Migrationsdienst, ARGE /Amt für Grundsicherung und eventuell noch Projekt- und Bildungsträgern mit der Ausrichtung Arbeitsmarktintegration besteht.

Beispielsweise in Eisenhüttenstadt (Optionskommune) hat die Kooperation auf dieser Ebene unter Beteiligung der Integrationsbeauftragten eine gute fallbezogene Zusammenarbeit ermöglicht. Die örtlichen Kooperationspartner treffen sich regelmäßig. Ziel ist die Intensivierung des Integrationsprozesses und der Abbau individueller Vermittlungshemmnisse der Zuwandernden zur Verbesserung der Integrationschancen. Problematisch ist allerdings eine oft beobachtete „Verschlossenheit“ von Unter-

Hinblick auf das Ziel der mittel- und unmittelbaren Arbeitsmarktintegration durch Beratung und Klärung der verfügbaren Ressourcen abgedeckt und seine Mitwirkung eingefordert.“ (Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGBII; Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.))

nehmen, Behörden und Institutionen gegenüber Personen mit Migrationshintergrund. Sie erschwert nicht zuletzt eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

3.4 Zusammenarbeit mit Behörden, Regeldiensten und allgemeinen Angeboten

Um die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der allgemeinen Angebotsstrukturen effizient planen und gestalten zu können, sollte eine differenzierte Betrachtung unterschiedlicher Kooperations Ebenen (individuell und fallbezogen, auf institutioneller Ebene, kommunalpolitisch) beachtet werden.

Die individuelle Ebene beschreibt die konkrete Beratungsarbeit mit den Klienten/innen. Aufgabe des MFD ist hierbei grundsätzlich die Sondierung von Problemstellungen und die Zuordnung und Vermittlung zu den relevanten Beratungsstrukturen. Dabei sollten die ethnischen und kulturellen Aspekte des Einzelfalls in angemessener Weise berücksichtigt werden. Im Einvernehmen mit den Klienten/innen sollten, evtl. in einem gemeinsamen Einstiegsgespräch, Hintergrundinformationen ausgetauscht werden.

Die betreffenden Beratungsstrukturen sind dabei aufgefordert, die Fallbehandlung, sowohl bei der Analyse als auch bei der Intervention, in einen interkulturellen Kontext zu setzen. Regelmäßige Rückmeldungen und eine gemeinsame Zwischeneinschätzung bzw. Endauswertung mit dem MFD sind für die Evaluierung und zur Erreichung von Nachhaltigkeit im Sinne der Förderplanung erforderlich.

Auf institutioneller Ebene ist es notwendig, dass der MFD und die Einrichtungen der allgemeinen Angebotsstrukturen einander die jeweiligen Leistungskataloge darstellen und bestehende Kompetenz- und Interventionsgrenzen miteinander abgleichen. Das kann z. B. in gemeinsamen Workshops geschehen.

Kooperationen sollten verbindlich vereinbart und in Kooperationsvereinbarungen festgelegt werden. Zwischen dem MFD und den Regelangeboten sollten regelmäßig Querschnittsinitiativen gebildet werden mit dem Ziel der Vermittlung von Interkulturalität und interkultureller Kompetenz für eine professionelle Arbeit mit Migranten/innen.

Auf kommunalpolitischer Ebene sollte gemeinsam mit den Partnern der Regeldienste und Verwaltungen eine Anregung zu einer umfassenden Integrationsplanung gegeben und damit die Migrationsspezifika in der Beratungsarbeit thematisiert werden.

Grundlage dafür ist die bereits erwähnte gemeinsame Bestandsaufnahme inkl. Bedarfsermittlung und Maßnahmeplanung. Vorerst könnte als Teilschritt eine Einbindung in bestehende Handlungsleitlinien der Verwaltung, wie Alten- bzw. Jugendhilfeplan angestrebt werden.

3.5 Zusammenarbeit mit anderen migrationsspezifischen Diensten und Projekten

Neben den MFD gibt es in jeder Region eine Reihe von Trägern, Initiativen und Angeboten die ebenfalls auf die Arbeit mit Zuwanderern ausgerichtet sind.

Dazu zählen z. B. die Integrations- bzw. Ausländerbeauftragten der Landkreise, die Gemeinschaftsunterkünfte, Begegnungsstätten für Toleranz, die Regionalen Arbeitsstellen für Ausländerfragen, Jugendarbeit und Schule (RAA), Jugendeinrichtungen und -projekte, Schulen, Sportvereine, Selbsthilfestrukturen, Religionsgemeinschaften. Dabei kann es sich sowohl um zeitlich befristete wie auch um langfristige Projekte handeln.

Ausgangspunkt der Zusammenarbeit der MFD mit anderen migrationsspezifischen Angeboten ist das gemeinsame Klientel und die dadurch bedingte zumindest punktuelle Übereinstimmung in der Zielsetzung der Arbeit, wie Integration, Antidiskriminierungsarbeit, Arbeit mit Gruppen und Einzelnen sowie Öffentlichkeits- und Gemeinwesenarbeit im Bezug auf Zuwanderung.

Um eine Optimierung der Arbeit zu erreichen, bedarf es einer kontinuierlichen Zusammenarbeit der Beteiligten. Dazu sollten regelmäßige Arbeitstreffen dienen, die die Angebote aller Beteiligten transparent machen. Auch die Ideenentwicklung für zukünftige Projekte, mögliche gemeinsame Aktivitäten und deren Planung sowie eine abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit sollten Inhalt der Zusammenarbeit sein.

Ein weiteres wichtiges Element ist der Austausch von Informationen bzw. die Weitergabe spezieller, fachlicher Informationen und neuer gesetzlicher Regelungen. Auf diese Weise kann die Zusammenarbeit zur Entwicklung der Fachlichkeit und Kompetenzerhöhung aller Beteiligten beitragen und die vorhandenen Kräfte können koordiniert, gebündelt und zielgerichtet eingesetzt werden. Überschneidungen werden vermieden und es kommt zu Synergieeffekten. Der Zusammenarbeit mit einigen Partnern z. B. mit Integrations- und Ausländerbeauftragten und Mitarbeiter/-innen von Gemeinschaftsunterkünften kommt besondere Bedeutung für die Ermittlung von Beratungsbedarfen und die gemeinsame Unterstützung von Klienten und Klientinnen zu.

Zur Optimierung der Arbeitsweise sollten bereits bestehende Strukturen genutzt werden. Denkbar ist dabei beispielsweise eine Einbindung in bestehende örtliche Netzwerke. Beispiel für eine gelungene Zusammenarbeit von Migrationsdiensten und anderen migrationsspezifischen Angeboten ist die seit kurzem bestehende Arbeitsgruppe des Netzwerkes in Prenzlau. Diese trifft sich in regelmäßigem, sechswöchigem Turnus. Dabei werden nicht nur die Netzwerkveranstaltungen vorbereitet, sondern auch fachliche Themen wie bereits beschrieben erörtert.

Durch ihre speziellen Kenntnisse und Erfahrungen können MFD auf diese Weise Impulse für die Weiterentwicklung der örtlichen Integrationsarbeit geben.

Beispiel Potsdam:

In Potsdam arbeiten landesfinanzierte Flüchtlingsberatung und die überregionale Beratungsstelle für Flüchtlinge mit folgenden migrationsspezifischen Angeboten zusammen, welche nicht zum Migrationsfachdienst gehören: Ausländerseelsorge des Kirchenkreises Potsdam, Ausländerbeauftragte der Stadt Potsdam, Initiative für Begegnung, Flüchtlingsrat Brandenburg, Opferperspektive, Opferberatung Potsdam, Regionale Arbeitsstelle für Ausländerfragen (RAA). Mit den beiden Erstgenannten finden regelmäßig Arbeits- und Fallbesprechungen statt. Telefonische Absprachen erfolgen mit allen Partnern nach Bedarf. Teilweise werden auch gemeinsame Aktionen geplant bzw. abgestimmt, auch gemeinsame längerfristige Projekte geplant und durchgeführt, in die teilweise auch Studierende der Universität Potsdam einbezogen werden. Eine Zusammenarbeit besteht auch mit Schulen mit einem höheren Anteil ausländischer Schüler: Projektwochen werden unterstützt und Informationsabende gemeinsam gestaltet. Eng wird außerdem auch mit Einrichtungen der Stadt kooperiert (z. B. Hausaufgabenhilfe für Migranten/innen im Stadtteiltreff.)

4. Evaluation, Dokumentation und Qualitätssicherung

Die Arbeit der Migrationsfachdienste wird regelmäßig dokumentiert und evaluiert sowie nach Maßgabe des Kostenträgers jährlich durch schriftliche Berichterstattung nachgewiesen. Um tragfähige Aussagen über die Lebenslagen der Migranten /innen und die Wirksamkeit der Beratungsangebote und Integrationshilfen zu erhalten und die Qualität der Arbeit der Migrationsdienste sichern und verbessern zu können, wird ein möglichst einheitliches bzw. aufeinander bezogenes Dokumentationssystem angestrebt. Da bei der Erarbeitung dieser Handreichung die entsprechenden Vorarbeiten auf Bundesebene, die in ein solches System einfließen müssen, noch nicht vorlagen, bleibt dies ein nächster noch zu leistender Arbeitsschritt.